

werden sollen, hat das ersuchte Gericht deshalb auch nicht zu beurteilen, ob die vorgefundenen Beweismittel für die Strafuntersuchung von Bedeutung sind oder nicht.¹⁵

Eine genauere und strengere materielle Beurteilung eines Rechtshilfeersuchens ist dann notwendig, wenn im Zuge des Rechtshilfefahrens Zwangsmaßnahmen oder Eingriffe in Berufsgeheimnisse (z. B. ins Anwalt- oder Bankgeheimnis) notwendig werden. In solchen Fällen behält sich Liechtenstein eine weitergehende Prüfung des Rechtshilfeersuchens in dem Sinne vor, ob die ersuchte Rechtshilfehandlung im Zuge des Strafverfahrens überhaupt notwendig oder zumindest zweckmäßig ist. Diese Überprüfung ist deshalb notwendig, weil in solchen Fällen eine Interessenabwägung stattfinden muß. Zur Illustration dieses Problems zwei Beispiele:

Wenn jemand eines Konkursverbrechens beschuldigt wird, ist es für die Strafuntersuchung zweifellos von Bedeutung, ob der Beschuldigte bei einer liechtensteinischen Bank ein Konto unterhält und welche Beträge wann auf dieses Konto geflossen sind. Die gleiche Frage spielt dann aber überhaupt keine Rolle, wenn die betreffende Person wegen einer Körperverletzung strafrechtlich verfolgt wird. Im ersten Falle wird das Fürstentum Liechtenstein Rechtshilfe leisten und die gewünschten Bankunterlagen zur Verfügung stellen, im zweiten hingegen wohl nicht. Die Tatsache, daß gegen jemanden ein Strafverfahren wegen eines gemeinrechtlichen Straftatbestandes anhängig ist, reicht alleine nicht aus, um im Wege der Rechtshilfe in Berufsgeheimnisse einzudringen. Der Eingriff muß sich nach der Beurteilung durch die ersuchte Behörde als notwendig oder zumindest zweckmäßig erweisen.

¹⁵ In diesem Sinne auch die Entscheidung des Fürstlich Liechtensteinischen Obergerichtes vom 29. 12. 1975 zu Rs 6/75, Rs 61/75 und Rs 69/75.